



FACHBEREICH HÄUSLICHE GEWALT

Informationsblatt 11

## Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung

Häusliche Gewalt – Informationsblatt

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG**

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra



Oktober 2015

[www.gleichstellung-schweiz.ch](http://www.gleichstellung-schweiz.ch)



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

Zahlreiche gesetzliche Änderungen der letzten Jahre zeigen einen Paradigmenwechsel in der Haltung der Gesellschaft zu häuslicher Gewalt. Der private Bereich ist in der Schweiz für staatliche Eingriffe zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt kein Tabu mehr. Vielmehr hat die Gesellschaft erkannt, dass Gewalthandlungen in Ehe und Partnerschaft besonders schwer wiegen.

## A. Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene

### 1. Strafbare Delikte gemäss Strafgesetzbuch (StGB)

Bis zum 31. März 2004 war die Mehrzahl der Straftatbestände des Strafgesetzbuches (StGB)<sup>1</sup>, die bei Gewalttaten in Ehe und Partnerschaft zur Anwendung gelangen konnten, als Antragsdelikt konzipiert. Die entsprechenden Taten wurden strafrechtlich nur verfolgt, wenn das Opfer einen formellen Strafantrag stellte. Eine Meldung (Anzeige) bei der Polizei hatte zur Folge, dass die Polizei zwar unmittelbar eingreifen konnte. Stellte das Opfer aber danach keinen Strafantrag oder zog diesen wieder zurück, wurden die entsprechenden Gewalttaten nicht bestraft.

Am 1. April 2004 trat eine Änderung des StGB in Kraft, wonach einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3-5 StGB), wiederholte Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 Bst. b, b<sup>bis</sup> und c StGB), Drohung (Art. 180 Abs. 2 StGB), sowie sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) und Vergewaltigung (Art. 190 StGB) in Ehe und Partnerschaft Officialdelikte sind. Damit müssen diese Delikte von Amtes wegen verfolgt werden. Verfolgt werden sowohl Gewalthandlungen zwischen Ehepartnern als auch zwischen heterosexuellen oder gleichgeschlechtlichen Lebenspartner/-innen mit einem gemeinsamen Haushalt auf unbestimmte Zeit oder bis zu einem Jahr nach deren Trennung. Die zwischen Ehegatten begangenen Gewalthandlungen werden von Amtes wegen verfolgt, auch wenn diese je einen eigenen Wohnsitz haben oder getrennt leben, oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung.

Im Falle der Tötlichkeiten ist eine wiederholte Begehung die Voraussetzung für eine Verfolgung von Amtes wegen. Ausserhalb von Ehe und Partnerschaft werden wiederholte Tötlichkeiten, einfache Körperverletzung und Drohung weiterhin nur auf Antrag verfolgt. Auch die einmalige Tötlichkeit in der Ehe oder in der Partnerschaft wird nach wie vor nur auf Antrag verfolgt.

Wiederholte Tötlichkeiten an Kindern waren bereits unter altem Recht ein Officialdelikt und sind dies auch weiterhin.

Delikte wie einfache Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 1 StGB), Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) und Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179<sup>septies</sup> StGB) bleiben Antragsdelikte. Diese Delikte kommen insbesondere im Zusammenhang mit Stalking<sup>2</sup> häufig vor.

### 2. Möglichkeit der Sistierung des Strafverfahrens bei den neuen Officialdelikten (Art. 55a StGB)

Im Unterschied zu den übrigen Officialdelikten des Strafgesetzbuches kann die zuständige Behörde bei einfacher Körperverletzung, wiederholten Tötlichkeiten sowie Drohung und Nötigung in der Ehe und in der Partnerschaft das Strafverfahren sistieren, wenn das Opfer darum ersucht oder einem Antrag der zuständigen Behörde zustimmt. Die Sistierungsmöglichkeit wird begründet mit dem Schutz bestimmter Opferinter-

<sup>1</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; [SR 311.0](#)).

<sup>2</sup> Vgl. auch Informationsblatt 7 „Stalking: bedroht, belästigt, verfolgt“ auf [www.gleichstellung-schweiz.ch](http://www.gleichstellung-schweiz.ch) → Häusliche Gewalt → Informationsblätter.



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

sen. Diese Möglichkeit zur Sistierung des Strafverfahrens besteht hingegen nicht bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung.

Das Verfahren wird wieder aufgenommen, wenn das Opfer seine Zustimmung zur Sistierung innerhalb von sechs Monaten schriftlich oder mündlich widerruft. Ohne Widerruf verfügt die zuständige Behörde die definitive Einstellung des Strafverfahrens. Die Behörde darf das Strafverfahren also nur mit Zustimmung des Opfers einstellen. Andererseits kann sie das Verfahren aber auch gegen den Willen des Opfers fortsetzen. Mit diesem Ermessensspielraum der Behörden soll dem Druck auf das Opfer, die Sistierung des Strafverfahrens zu beantragen, entgegengewirkt werden. Allerdings: Ist die Sistierung einmal verfügt, und hat das Opfer nicht innerhalb von sechs Monaten seine Einwilligung zur Sistierung widerrufen, so muss die zuständige Behörde die definitive Einstellung verfügen.

Dies gilt auch, wenn es während der sechs Monate erneut zu einer Gewaltausübung kommt. Der Gesetzgeber hatte erwartet, dass die Gewalt betroffenen Personen in einem solchen Fall die Einwilligung zur Sistierung widerrufen würden. In der Praxis hat sich dies als Irrtum heraus gestellt. Zudem konnte beobachtet werden, dass die Sistierung zur Regel wurde und deren durchschnittlicher Anteil rund 70% aller Strafverfahren beträgt<sup>3</sup>. Insgesamt kann gesagt werden, dass sich die Möglichkeit der Verfahrenssistierung auf entsprechende Erklärung des Opfers hin nicht als tauglicher erwiesen hat als die frühere Verfahrenseinstellung durch den Rückzug des Strafantrags. So werden denn auch verschiedene Anpassungen des Art. 55a StGB gefordert. So z.B. die Verlängerung der Frist von sechs Monaten auf ein oder zwei Jahre oder die Koppelung an eine Lernprogrammteilnahme für gewaltausübende Personen. Angeregt wird auch die Wiederaufnahme eines sistierten Verfahrens von Amtes wegen, wenn ein neues Verfahren wegen häuslicher Gewalt gegen dieselbe angeschuldigte Person eingeleitet wurde (Baumgartner-Wütrich 2008).

Der Bundesrat möchte, dass solche Strafverfahren in Zukunft weniger häufig sistiert werden (vgl. Bericht des Bundesrats vom 28.01.2015 zur Motion 09.3059 Heim „Eindämmung der häuslichen Gewalt“). Er schlägt deshalb vor, dass der Entscheid über die Fortführung eines Strafverfahrens nicht mehr nur vom Willen des Opfers abhängen, sondern der Ermessensspielraum der Strafverfolgungsbehörden bei der Sistierung und Einstellung der Strafverfahren nach Art. 55a StGB vergrössert werden soll (vgl. erläuternder Bericht zum Vorentwurf zum „Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen“ vom Oktober 2015<sup>4</sup>). War die Täterin oder der Täter bereits gewalttätig, so soll das Verfahren zwingend fortgesetzt werden. Schliesslich soll das Opfer vor der Einstellung des Verfahrens noch einmal angehört werden. Die Vernehmlassung zu den vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen dauert vom 7. Oktober 2015 bis zum 29. Januar 2016.

### 3. Die gesamtschweizerischen Strafprozessordnung (StPO)

Am 1. Januar 2011 ist die gesamtschweizerische Strafprozessordnung (StPO)<sup>5</sup> in Kraft getreten und hat die bis dahin geltenden 26 kantonalen Strafprozessordnungen abgelöst<sup>6</sup>.

<sup>3</sup> Vgl. INFRAS 2013: [Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen](#). Forschungsbericht. Im Auftrag des Eidg. Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, S. 39.

<sup>4</sup> Vorentwurf des Bundesrats unter: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/gesetzgebung/gewaltschutz.html>.

<sup>5</sup> Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312).

<sup>6</sup> Im Folgenden werden die wichtigsten Neuerungen dargestellt; vertiefte Informationen zur StPO und deren Konsequenzen für die Rechte und Pflichten von Opfern im Strafverfahren finden Sie im Informationsblatt 12 „Rechtliche Beratung und Vertretung bei häuslicher Gewalt gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)“ auf [www.gleichstellung-schweiz.ch](http://www.gleichstellung-schweiz.ch) → Häusliche Gewalt → Informationsblätter.



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

### a. Die wichtigsten Neuerungen

- Die strafprozessualen Rechte der Opfer, die bisher im Opferhilfegesetz (OHG)<sup>7</sup> geregelt waren, sind nun abschliessend in der StPO geregelt. Die entsprechenden Bestimmungen des OHG (Art. 34-44 OHG) wurden aufgehoben und neu in die StPO integriert (vgl. insb. die Verweise in Art. 117 StPO).
- Die Bestimmungen des Opferhilfegesetzes über die Leistungen der Beratungsstellen sowie Entschädigung und Genugtuung durch den Kanton bleiben weiterhin im Opferhilfegesetz geregelt. Art. 11 OHG, der die Schweigepflicht von Mitarbeitenden von Opferberatungsstellen regelt, wurde durch einen Verweis auf Art. 173 Abs. 1 lit. d StPO ergänzt. Neu sind diese Personen im Rahmen einer Zeugeneinvernahme bei der Staatsanwaltschaft zur Aussage verpflichtet, wenn, und nur wenn, das Interesse an der Wahrheitsfindung höher zu gewichten ist als das Geheimhaltungsinteresse.
- Neben der Übernahme der Schutzbestimmungen aus dem Opferhilfegesetz enthält die Strafprozessordnung diverse Bestimmungen über die rechtliche Stellung von gewaltbetroffenen Personen. Die Schweizerische Strafprozessordnung übernimmt in Art. 116 StPO die Definition des Begriffs „Opfer“ und der „Angehörigen des Opfers“ gemäss Opferhilfegesetz. Demnach gilt als Opfer wer in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurde. Nebst Eltern und Kindern gelten auch Partnerinnen und Partner in eingetragener Partnerschaft als Angehörige im Sinne des Gesetzes, auch wenn sie nicht mehr ausdrücklich erwähnt sind.

### b. Die wichtigsten Rechte von Opfern im Strafverfahren

- Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte müssen, wie bis anhin, Opfer umfassend über ihre Rechte informieren;
- Opfer haben neu ausdrücklich das Recht auf Information über Anordnung und Aufhebung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft oder Flucht, sofern sie dies nicht ablehnen;
- ein Einstellungsbeschluss wird auch dem Opfer zugestellt. Anders als im bisherigen Recht, hat das Opfer nicht mehr automatisch das Recht, einen Einstellungsbeschluss anzufechten. Es muss sich innerhalb der Anfechtungsfrist als Privatklägerschaft konstituieren;
- dem Opfer wird die Anklageschrift zugestellt;
- ist das Vorverfahren abgeschlossen und hat sich die gewaltbetroffene Person noch nicht als Privatklägerschaft konstituiert, kann sie im Strafverfahren keine Zivilforderungen geltend machen. Diese müssen auf aussergerichtlichem Wege oder in einem zivilrechtlichen Verfahren geregelt werden.

### c. Die wichtigsten Schutzrechte bei Befragungen in der Strafuntersuchung und vor Gericht

- Allgemeine Massnahmen zum Schutz von Opfern, Schutz der Persönlichkeit, Begleitung durch Vertrauensperson, Vermeidung der Begegnung mit der beschuldigten Person, Ausschluss der Gegenüberstellung;
- besondere Massnahmen zum Schutz von Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Integrität, Einvernahme durch eine Person des gleichen Geschlechts, Ausschluss der Gegenüberstellung;
- Zeugnisverweigerungsrecht der Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität zu Fragen, welche die Intimsphäre betreffen;
- Wahl des Geschlechts der Person, die bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität übersetzt;
- der Ausschluss der Öffentlichkeit bei Gerichtsverhandlungen ist neu und anders als im Opferhilfegesetz geregelt: Der Anspruch des Opfers einer Straftat gegen die sexuelle Integrität auf Ausschluss der Öffent-

<sup>7</sup> Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG; [SR 312.5](#)).



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

lichkeit entfällt. Der Entscheid obliegt dem Gericht. Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so können sich die beschuldigte Person, das Opfer und die Privatklägerschaft von höchstens drei Vertrauenspersonen begleiten lassen.

Für Kinder und Jugendliche, die von Gewalt betroffen sind, gelten grundsätzlich dieselben rechtlichen Bestimmungen wie für Erwachsene. Die Strafprozessordnung enthält jedoch zusätzliche Bestimmungen zum Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen und teilweise auch abweichende Bestimmungen, so z.B. beim Zeugnisverweigerungsrecht. Kinder, die im Zeitpunkt der Einvernahme das 15. Altersjahr noch nicht erreicht haben, werden als Auskunftspersonen befragt. Sie sind nicht zur Aussage verpflichtet.

Die speziellen Schutzbestimmungen für Kinder und Jugendliche als Opfer (insb. Art. 154 StPO) finden Anwendung bei Kindern und Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht 18 Jahre alt sind. Voraussetzung ist zudem, dass die Befragung für das Kind zu einer schweren psychischen Belastung führen könnte. Inhaltlich geht es bei diesen Schutzbestimmungen um die Verhinderung einer Sekundärviktimsierung durch die Belastung, welche das Verfahren darstellen kann. Die Einvernahmen haben grundsätzlich als Videoeilvernahmen stattzufinden und unter Anwesenheit einer Spezialistin oder eines Spezialisten. Die Gegenüberstellung mit der angeschuldigten Person und die Anzahl der Einvernahmen sind beschränkt. Auch haben die Einvernahmen, wo möglich, durch dieselbe Person stattzufinden. Zudem kann unter Umständen zum Schutz des Kindes das Strafverfahren eingestellt werden.

#### **d. Strafbefehl und abgekürztes Verfahren**

##### **Strafbefehl**

Der Strafbefehl wird nicht von einem Gericht, sondern von der Staatsanwaltschaft erlassen. Voraussetzung für den Erlass eines Strafbefehls ist, dass der Sachverhalt eingestanden oder anderweitig ausreichend geklärt ist. Der mögliche Strafraum bewegt sich zwischen einer Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen, einer Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten, einer Busse oder gemeinnütziger Arbeit von max. 720 Stunden. Soweit die beschuldigte Person die Zivilforderung der Privatklägerschaft anerkennt, wird dies im Strafbefehl vorgemerkt, ansonsten werden die Forderungen auf den Zivilweg verwiesen. Wichtig zu wissen ist, dass die Privatklägerschaft keine Einsprachemöglichkeit besitzt (Art. 352-356 StPO).

Da die Voraussetzungen und der Strafraum für den Erlass eines Strafbefehls durch die neue StPO erweitert wurden, kann davon ausgegangen werden, dass Fälle von häuslicher Gewalt in Zukunft häufig nach diesem Verfahren beurteilt werden.

##### **Abgekürztes Verfahren**

Gemäss der Strafprozessordnung besteht die Möglichkeit, dass ein abgekürztes Verfahren durchgeführt wird (Art. 358-362 StPO). Dies stellt eine Form der Absprache zwischen der beschuldigten Person, den Strafverfolgungsbehörden und der Privatklägerschaft dar.

Das abgekürzte Verfahren kann allerdings nicht auf alle Fälle angewandt werden. Es muss bis zur Anklageerhebung ein Antrag der beschuldigten Person an die Staatsanwaltschaft gestellt werden, die dann abschliessend entscheidet, ob ein abgekürztes Verfahren durchgeführt wird oder nicht. Voraussetzung ist insbesondere, dass die beschuldigte Person den Sachverhalt, der für die rechtliche Würdigung wesentlich ist, eingesteht und die Zivilansprüche zumindest im Grundsatz anerkennt. Fordert die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren, so ist die Durchführung eines abgekürzten Verfahrens ausgeschlossen.



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

Der Bundesrat geht in der Botschaft zur StPO davon aus, dass ein Antrag auf abgekürztes Verfahren nicht bereits im Stadium des polizeilichen Ermittlungsverfahrens gestellt werden wird, sondern erst „wenn sich die Parteien (namentlich die Staatsanwaltschaft und die beschuldigte Person) hinsichtlich der wichtigsten Anklagepunkte, vor allem des Anklagesachverhalts und der Strafe, geeinigt haben“ (BBl 2005 1085, 1295). Es bleibt allerdings in der Praxis abzuwarten, ob sich diese Annahme bewahrheiten wird.

#### 4. Opferhilfegesetz (OHG)

Am 1.1.1993 trat das Opferhilfegesetz (OHG)<sup>8</sup> in Kraft. Bis dahin hat sich der Staat wenig um Opfer von Straftaten gekümmert. Zu seinen Aufgaben nach einer Straftat gehörte ausschliesslich die Verfolgung, Bestrafung und Resozialisierung der Täter und Täterinnen. Die Opferhilfe blieb weitgehend privaten Initiativen und Institutionen überlassen. Mit dem Opferhilfegesetz wurden alle Kantone verpflichtet, Anlauf- und Beratungsstellen für Opfer (Frauen und Männer), auch von häuslicher Gewalt, einzurichten.

Spezialisierte Beratungsstellen oder kantonale Opferhilfestellen leisten und/oder vermitteln Opfern von Gewalttaten medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe. Sie leisten ihre Hilfe ambulant und wenn nötig während längerer Zeit. Die Beratung bei einer Opferberatungsstelle ist kostenlos, vertraulich und auch anonym möglich. Nahestehende Bezugspersonen und Angehörige können die Beratung ebenfalls in Anspruch nehmen. Der Anspruch auf Opferhilfe setzt nicht voraus, dass ein Strafverfahren durchgeführt wird.

#### 5. Zivilgesetzbuch (ZGB)

Am 1. Juli 2007 ist der neue Art. 28b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)<sup>9</sup> in Kraft getreten, der auf den Schutz von Opfern von Gewalt, Drohungen und Nachstellungen ausgelegt ist. Konkret sieht Art. 28b Abs. 1 Ziff. 1-3 ZGB eine nicht abschliessende Aufzählung von Schutzmassnahmen vor, nämlich die Wegweisung aus der Wohnung, ein Annäherungs- und ein Kontaktaufnahmeverbot sowie ein Verbot, sich an bestimmten Orten aufzuhalten<sup>10</sup>.

Der neue Art. 28b ZGB verpflichtet die Kantone, das Verfahren für die Wegweisung zu regeln und eine Stelle zu bezeichnen, die im Krisenfall diese Wegweisung unverzüglich durchführt. Eine zeitliche Begrenzung dieser Massnahmen sieht das Gesetz nicht vor und überlässt es dem Ermessen des Gerichts, eine Befristung anzuordnen.

Die Inanspruchnahme der zivilrechtlichen Möglichkeiten<sup>11</sup> setzt immer die Initiative des Opfers voraus. Konkret bedeutet dies, dass die betroffene Person beim Gericht einen Antrag auf Anordnung von Schutzmassnahmen stellen muss, wobei sie die volle Beweispflicht trifft. Die Opfer müssen eine relativ lange Verfahrensdauer in Kauf nehmen, es sei denn, eine zivilgerichtliche Schutzanordnung wird rasch auf dem Weg des einstweiligen Rechtsschutzes erwirkt. Sie kann beispielsweise in einem sofortigen Verbot für die tatauübende Person bestehen, sich der Wohnung des Opfers zu nähern oder mit ihm in irgendeiner Form in Kontakt zu treten.

Die zivilrechtliche Gewaltschutznorm ergänzt die in allen Kantonen bestehenden polizeilichen Wegweisungs- und Gewaltschutznormen. So können bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechende Schutzanordnungen

<sup>8</sup> Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG; SR 312.5).

<sup>9</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210).

<sup>10</sup> Vgl. auch Evaluation „Umsetzung und Wirkung von Art. 28b ZGB“ vom 10. April 2015:

<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/gesetzgebung/gewaltschutz.html>.

<sup>11</sup> Vgl. auch Informationsblatt 13 „Rechte von betroffenen Personen häuslicher Gewalt in Zivilverfahren“ auf [www.gleichstellung-schweiz.ch](http://www.gleichstellung-schweiz.ch), Häusliche Gewalt.



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

gen für einen mittelfristigen Zeitraum erwirkt werden<sup>12</sup>.

## 6. Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung bei Auflösung der Familiengemeinschaft (Art. 50 Ausländergesetz)

Personen, die im Rahmen des Familiennachzuges in die Schweiz kommen, erhalten kein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Bei einer Auflösung der ehelichen Gemeinschaft oder einer Trennung besteht ein Anspruch auf Verlängerung nur, wenn die Ehe mindestens drei Jahre dauerte und eine erfolgreiche Integration besteht **oder** wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (Art. 50 Abs. 1 AuG<sup>13</sup>).

Unter diese wichtigen persönlichen Gründe fällt auch eheliche Gewalt und Zwangsheirat. Das Gesetz verlangt, dass die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde oder die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (Art. 50 Abs. 2 AuG in Verbindung mit Art. 77 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 VZAE<sup>14</sup>). Wie das Bundesamt für Migration BFM in seinem Kreisschreiben „Eheliche Gewalt“ vom 12. April 2013<sup>15</sup> festhält, kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die erlittene Gewalt erst ab einem gewissen Schweregrad als wichtiger persönlicher Grund und folglich als Härtefall im Sinne von Art. 50 AuG angenommen werden (Urteil 2C\_554/2009 vom 12. März 2010, E. 2.1). Die erlittene Gewalt muss eine gewisse Intensität aufweisen, um einen Anspruch nach Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG zu begründen.

Will eine betroffene Person eheliche Gewalt geltend machen, so muss diese Gewalt eine gewisse Intensität aufweisen und sie muss mit Nachweisen belegt werden:

- Das Bundesgericht sieht eine ausreichende Intensität, wenn die gewaltbetroffene Person durch das Zusammenleben mit der gewaltausübenden Person in ihrer Persönlichkeit ernstlich gefährdet ist und ihr eine Fortführung der ehelichen Beziehung nicht länger zugemutet werden kann (BGE 2C\_554/2009).
- Der Nachweis der erlittenen Gewalt an die zuständigen Behörden kann z.B. mittels Arztzeugnis, Polizeirapport, Strafanzeigen oder ähnlichem erfolgen (Art. 77 Abs. 5 VZAE). Zudem sind seit Januar 2012 die zuständigen Behörden auch verpflichtet, Hinweise und Auskünfte von spezialisierten Fachstellen (z.B. Opferhilfe-Beratungsstellen und Frauenhäuser) bei der Prüfung ehelicher Gewalt zu berücksichtigen (Art. 77 Abs. 6<sup>bis</sup> VZAE).
- Bei ehelicher Gewalt sind die Umstände des Einzelfalls auch bei einem kurzen Voraufenthalt genau zu prüfen. Dabei sind die persönlichen Interessen des Opfers an einem weiteren Verbleib in der Schweiz gebührend zu berücksichtigen.

Die Rechtsprechungen durch das Bundesgericht und die Anpassungen durch das Bundesamt für Migration BFM konnten einige Unsicherheiten aufheben. Dennoch bleibt für gewaltbetroffene Ausländer/-innen das Risiko, durch eine Trennung das Land verlassen zu müssen, bestehen. Daher trauen sich viele auch weiterhin nicht, der häuslichen Gewalt durch eine Trennung zu entgehen. Sie fürchten das Aufenthaltsrecht zu verlieren und in das Heimatland zurückkehren zu müssen, wo sie je nach Herkunftsregion mit schwerwiegender Stigmatisierung zu rechnen haben<sup>16</sup>.

<sup>12</sup> Näheres dazu im weiter unten folgenden Kapitel B „Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene“.

<sup>13</sup> Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz, AuG, SR 142.20);

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20020232/index.html>.

<sup>14</sup> Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE; SR 142.201); <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20070993/index.html>.

<sup>15</sup> Bundesamt für Migration BFM, Ausländerbereich, Familiennachzug, <https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/auslaenderbereich/familiennachzug.html>.

<sup>16</sup> Ausführlich zu Aufenthaltsrecht und häuslicher Gewalt siehe IST Manual 2011 und Dubacher, Reusser 2011.



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

## B. Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene

Bereits vor Inkrafttreten des Art. 28b ZGB hatten zahlreiche Kantone Regelungen zum Schutz und zur Prävention von häuslicher Gewalt getroffen, doch hat die neue Norm im ZGB dazu geführt, dass nun alle Kantone Massnahmen gegen häusliche Gewalt in ihren Gesetzen verankert haben. Die Kantone haben dies in unterschiedlicher Weise getan: Einige haben die Regelungen in ihre Polizeigesetze integriert, andere haben eigene Gewaltschutzgesetze erlassen.

Schon im Jahr 2003 hatte der Kanton St. Gallen als erster Kanton die Möglichkeit der Wegweisung der gewalttätigen Person in sein Polizeigesetz aufgenommen. Alle anderen Kantone sind diesem Beispiel bzw. der Regelung des Art. 28b ZGB gefolgt und sehen nun die Möglichkeiten der Wegweisung und Rückkehr- oder Annäherungsverbote für Tatpersonen von häuslicher Gewalt vor.

Es zeigen sich in den Kantonen immer noch teilweise erhebliche Differenzen im Schutzniveau für Opfer häuslicher Gewalt und im Umgang mit häuslicher Gewalt generell. So unterscheiden sich die Kantone in den Regelungen der Überprüfung der ausgesprochenen Wegweisung, aber auch in der Dauer des Rückkehrverbotes. Einige Kantone sehen als begleitende Massnahme auch den Betrieb einer vom Kanton finanzierten Anlaufstelle vor, die Beratung für Opfer und Tatpersonen anbieten, eine Nachbetreuung der Opfer gewährleisten und weitere Präventionsmassnahmen durchführen soll. In fast allen Kantonen ist die Meldung des Polizeieinsatzes an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) vorgesehen, wenn Kinder involviert sind. Wenige Kantone haben sogar explizit Weisungen erlassen, wie die besonderen Bedürfnisse von Kindern bei Polizeieinsätzen im Falle häuslicher Gewalt berücksichtigt werden können. Weiter sind die Regelungen über die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Beratungsstellen sehr verschieden und auch der Umgang mit Gewalt ausübenden Personen differenziert stark. Einige Kantone bieten eigene Lernprogramme für Tatpersonen an. Auch der Umgang mit den Daten, die bei einer Wegweisung aufgenommen werden, variiert. Diese Frage ist insbesondere wichtig im Zusammenhang mit dem pro-aktiven Beratungsansatz, sowohl für gewaltbetroffene als auch für gewaltausübende Personen<sup>17</sup>.

Das Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), Fachbereich Häusliche Gewalt, hat in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen eine aktualisierte Übersichtsliste zu den kantonalen Gesetzgebungen gegen häusliche Gewalt und deren Umsetzung in der Praxis erstellt<sup>18</sup>.

## C. Datenschutz und Schweigepflicht bei häuslicher Gewalt

Im Zusammenhang mit dem Schutz vor häuslicher Gewalt und deren Bekämpfung stellen sich auch Fragen nach der Regelung der Weitergabe von Daten bei Polizeieinsätzen an Mitarbeitende von Beratungsstellen sowie nach deren Schweigepflicht.

### 1. Weitergabe von Daten bei Polizeieinsätzen an Mitarbeitende von Beratungsstellen

Wird in Fällen häuslicher Gewalt die Polizei gerufen und spricht diese eine Wegweisung aus, so stellt sich die Frage, wie mit den Daten der Betroffenen umgegangen werden sollte. Im Sinne eines effizienten Opferschutzes und der Prävention weiterer Gewalt wird von vielen Seiten der pro-aktive Ansatz gefordert. Der pro-aktive Ansatz umfasst die sofortige Kontaktaufnahme mit den gewaltbetroffenen und den gewaltausübenden Personen, ohne dass diese selbst auf die Beratungsstellen zukommen müssen. Ziel dieses Ansatzes ist eine

<sup>17</sup> Näheres dazu im weiter unten folgenden Kapitel C „Datenschutz und Schweigepflicht bei häuslicher Gewalt“.

<sup>18</sup> Die Übersichtstabelle ist online verfügbar auf [www.gleichstellung-schweiz.ch](http://www.gleichstellung-schweiz.ch) → Häusliche Gewalt → Gesetzgebung.





Häusliche Gewalt – Informationsblatt

schnelle Information der Personen über die ihnen nach einem Polizeieinsatz zustehenden Rechte und Pflichten. Weiter bietet dieser Ansatz die Möglichkeit den betroffenen Personen zu zeigen, dass ihnen – wenn sie dies wollen – Hilfe durch spezialisierte Stellen zur Verfügung steht. So ist auch einer der obersten Grundsätze des pro-aktiven Zugangs, dass eine weitere Beratung nicht stattfindet, wenn die Betroffenen dies nicht wünschen.

Der pro-aktive Ansatz kann in einem Spannungsverhältnis zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung stehen, also im Recht darauf, über seine eigenen Daten zu bestimmen. Die Kontaktaufnahme ohne vorhergehende Zustimmung der Opfer ist rechtlich insoweit zulässig, als dafür eindeutige gesetzliche Grundlagen bestehen. Bei Befragungen von gewaltbetroffenen Personen zeigte sich bisher, dass auch eine ungefragte Kontaktaufnahme sehr positiv aufgenommen wird. Die Kontaktaufnahme durch die Beratungsstelle wird als positiv empfunden, weil sich jemand für das Opfer interessiert und mitgeteilt wird, an wen man sich wenden kann, wenn Hilfe benötigt wird (Gloor, Meier 2014; GiGnet 2008).

## 2. Schweigepflicht von Mitarbeitenden einer Opferhilfe-Beratungsstelle

Grundsätzlich gilt für Mitarbeitende einer Opferhilfe-Beratungsstelle nach OHG die Schweigepflicht (Art. 11 OHG). Demnach haben sie über ihre Wahrnehmungen gegenüber Behörden und Privaten zu schweigen. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung der Mitarbeit und kann nur durch Einverständnis der beratenen Person aufgehoben werden.

Ist die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines minderjährigen Opfers oder einer anderen unmündigen Person ernsthaft gefährdet, so kann die Beratungsstelle die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) informieren oder bei der Strafverfolgungsbehörde Anzeige erstatten.

Eingeschränkt wurde diese Schweigepflicht durch die neue StPO: Neu sind nun auch Mitarbeitende einer Opferhilfe-Beratungsstelle zur Aussage vor Gericht verpflichtet, wenn das Interesse an der Wahrheitsfindung höher zu gewichten ist als das Geheimhaltungsinteresse (Art. 173 Abs. 1 lit. d StPO).

## D. Quellen

### 1. Literatur

Baumgartner-Wütrich Barbara. 2008. Die Einstellung des Verfahrens bei häuslicher Gewalt. Erfahrungen mit Art. 55a StGB im Kanton Bern. In: SZK 2/2008, S. 21ff.

Dubacher Claudia, Reusser Lena. 2011. Häusliche Gewalt und Migrantinnen. Bern.

Dies. 2011. Häusliche Gewalt: Es darf diskutiert werden!. In: digma 2/2011, S. 90f.

GiGnet (Hrsg.). 2008. Gewalt im Geschlechterverhältnis. Erkenntnisse und Konsequenzen für Politik, Wissenschaft und soziale Praxis. Leverkusen.

Glockengiesser Iris, Stämpfli Sandra. 2010. Häusliche Gewalt: Daten- oder Opferschutz?. In: digma 4/2010, S. 158ff.

Gloor Daniela, Meier Hanna. 2015. Evaluation „Umsetzung und Wirkung von Art. 28b ZGB“. Schlussbericht zuhanden Bundesamt für Justiz. Social Insight, Schinznach-Dorf.

<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/gesetzgebung/gewaltschutz.html>



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

Gloor Daniela, Meier Hanna. 2014. Sicht gewaltbetroffener Frauen auf institutionelle Interventionen bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft. Schlussbericht oder Kurzfassung der NFP 60-Studie. Social Insight, Schinznach-Dorf. <http://www.socialinsight.ch/index.php/betroffenensicht>

IST Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt Zürich. 2011. Manual für Fachleute. Kapitel 6 Migrationsrecht und Häusliche Gewalt. Zürich.

Kettinger Daniel, Schwander Marianne. 2011. Häusliche Gewalt: Vom Bund geregelt. In: digma 2/2011, S. 86ff.

Schwander Marianne 2013. Rechtliche Vorbedingungen für ein Bedrohungsmanagement bei Häuslicher Gewalt in der Schweiz. Juristisches Gutachten im Auftrag des Eidg. Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG. Bern. <http://www.ebg.admin.ch/dokumentation/00012/00196/index.html?lang=de>

Schwander Marianne. 2006. Häusliche Gewalt. Situation Kantonalen Massnahmen aus rechtlicher Sicht. Bern.

## 2. Rechtsgrundlagen

Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2005 1085

Systematische Sammlung des Bundesrechts: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>

Auf unserer Webseite [www.gleichstellung-schweiz.ch](http://www.gleichstellung-schweiz.ch), unter Häusliche Gewalt finden Sie weitere [Informationsblätter](#) zu verschiedenen Aspekten des Themas häusliche Gewalt.

In der öffentlichen Fachbibliothek und Dokumentationsstelle des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann finden Sie rund 8000 Publikationen zu Gewalt- und Gleichstellungsthemen: Sachbücher, Fachzeitschriften, wissenschaftliche Zeitschriften sowie nicht veröffentlichte Texte (graue Literatur): [www.gleichstellung-schweiz.ch](http://www.gleichstellung-schweiz.ch) unter *Dokumentation* und [Dokumentationsstelle](#).

In der Schweiz existiert eine Vielzahl von Arbeits- und Informationsmaterialien zur Prävention, Intervention und Postvention häuslicher Gewalt. Die [Toolbox Häusliche Gewalt](#) bietet Zugang zu diesem Fundus praxiserprobter Materialien mit Schwerpunkt Gewalt in Partnerschaften. Dazu gehören Leitfäden, Broschüren, Checklisten, Merkblätter, Unterrichtsmaterialien, Musterbriefe, Dokumentationen und anderes mehr.

